

ll. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 17. Juli 1959

22/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. K u m m e r , R e i c h , P r i n k e ,  
M a c h u n z e , A l t e n b u r g e r , Dipl.-Ing. S t r o b l ,  
S t r o m m e r , G r a m und Genossen,  
betreffend Novellierung des Gutsangestelltengesetzes.

•••••

Es wird seit langer Zeit von den betroffenen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft der Unterschied in der Höhe der Abfertigung nach § 23 Angestelltengesetz (Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten) und § 22 Gutsangestelltengesetz (Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) als hart und ungerechtfertigt empfunden.

Diesem Mangel soll dadurch abgeholfen werden, daß § 22 (1) Gutsangestelltengesetz dem § 23 (1) Angestelltengesetz angeglichen wird. Wenn nun die Abfertigung der Gutsangestellten der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes angeglichen werden soll, dann erscheint als Folge, daß auch die Kündigungsfristen des Gutsangestelltengesetzes an die Kündigungsfristen der Angestellten angeglichen werden. Demnach ist auch § 17 des Gutsangestelltengesetzes im Sinne des § 20 Angestellten gesetz zu ändern.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom , womit das  
Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538,  
über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz) in der Fassung der Novellen vom 24. 12. 1938, RGBl. I S. 4999, vom 25. 7. 1945, BGBl. Nr. 174, und vom 3. 7. 1947, BGBl. Nr. 159, abgeändert wird  
(Gutsangestelltengesetznovelle 1959),

12. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1959

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. § 17 wird aufgehoben. Der neue Wortlaut des § 17 lautet:

(1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden.

(2) Mangels einer für den Angestellten günstigeren Vereinbarung kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch vorgängige Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier, nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate.

(3) Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter die in Abs. 2 bestimmte Dauer herabgesetzt werden; jedoch kann vereinbart werden, daß die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats endigt.

(4) Mangels einer für ihn günstigeren Vereinbarung kann der Angestellte das Dienstverhältnis mit dem letzten Tage eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden; doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit dem Angestellten vereinbarte Kündigungsfrist.

(5) Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 2, § 22 (1) wird aufgehoben. Der neue Wortlaut des § 22 (1) lautet:

Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Angestellten bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach

13. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1959

zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgeltes. Hierbei sind, so weit das Entgelt Naturalbezüge (§ 5 Abs. 2) umfaßt, diese bei Dienstnehmern, die zur Zeit der Auflösung des Dienstverhältnisses verheiratet sind, nur mit der Hälfte, bei anderen Dienstnehmern mit einem Viertel ihres Wertes in Anschlag zu bringen.

Artikel II.

§ 3. Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Dienstverhältnisse, die bereits im Zeitpunkt seines Inkrafttretens gekündigt sind.

Artikel III.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt am Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel IV.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Justizausschuß zugewiesen werden.